

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1967	Nummer 93
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Gled.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2351 2230	4. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bautechnische Grundsätze zu Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten	918

I.

2351
2230**Bautechnische Grundsätze zu Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 7. 1967 — II A 3 — 7.4 Nr. 765/67

Bei der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen für den etwaigen späteren Ausbau von Grundschutzräumen nach Nr. 5.5 Absatz 2 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten, die ich mit RdErl. v. 23. 2. 1967 (SMBI. NW. 2230) bekanntgegeben habe, sind folgende bautechnische Grundsätze zu beachten:

1 Für die trümmer- und strahlenschützenden Decken und Wände der für den Zivilschutz ausgewiesenen Räume gelten die nachstehenden Belastungsannahmen:

1.1 Die ständigen Lasten aus den Eigengewichten der Bauteile und den sonstigen dauernd wirkenden Belastungen sind gemäß Blatt 1 von DIN 1055 — Lastannahmen für Bauten — zu ermitteln.

Die ständige Belastung aus dem horizontalen Erddruck ist in der Größe des Erdrückdruckes anzunehmen. Hierzu sind die folgenden Berechnungsgewichte γ und Ruhrückdruckbeiwerte λ_0 zu verwenden:

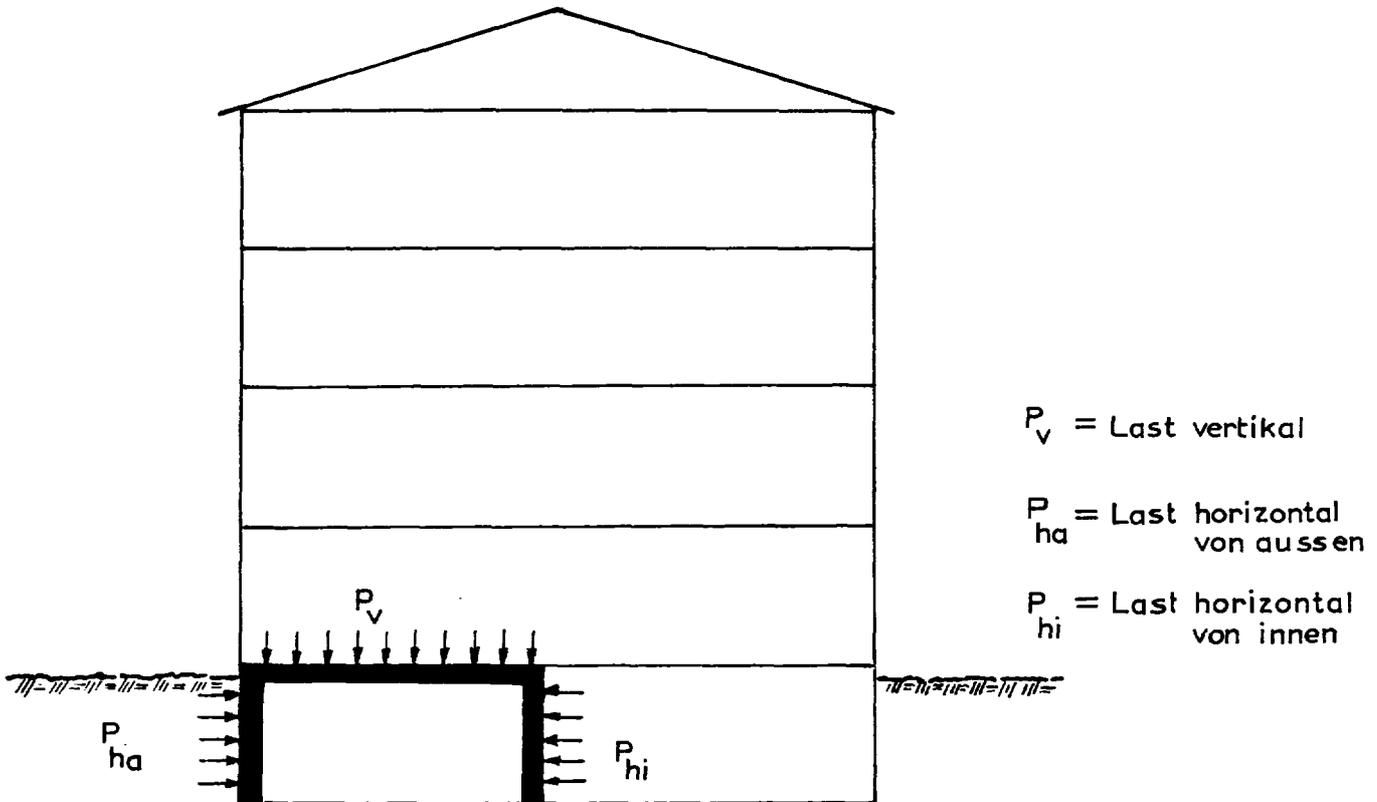
bei Sand und Kies	$\gamma = 1,9 \text{ Mp/m}^3$	$\lambda_0 = 0,45$
bei Lehm von mittlerer Konsistenz	$\gamma = 2,1 \text{ Mp/m}^3$	$\lambda_0 = 0,60$
bei Lehm von weicher Konsistenz und Ton	$\gamma = 2,0 \text{ Mp/m}^3$	$\lambda_0 = 0,75$
bei allen Böden im Grundwasser	$\gamma = 1,2 \text{ Mp/m}^3$	$\lambda_0 = 1,00$

1.2 Die Verkehrslasten sind gemäß Blatt 3 von DIN 1055 zu bestimmen.

1.3 Wind- und Schneelasten brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

1.4 Als Trümmerbelastung sind die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen statischen Ersatzlasten zugrunde zu legen:

Bodenart	Last- richtung	Ersatzlasten (bezogen auf die Zahl der Geschosse)		
		1 Vollgeschoß kp.m ²	2 bis 5 Vollgeschosse kp.m ²	mehr als 5 Vollgeschosse kp.m ²
	P_v	500	1 000	1 500
	P_{hi}	1 000	1 000	1 000
Sand und Kies		225	450	675
Lehm von mittlerer Konsistenz	P_{ha}	300	600	900
Lehm von weicher Konsistenz und Ton		375	750	1 125
Böden im Grundwasser		500	1 000	1 500



- 2 Für den Festigkeitsnachweis sind die ständigen Lasten nach Nr. 1.1, die Verkehrslasten nach Nr. 1.2 und die Trümmerlasten nach Nr. 1.4 gleichzeitig und in der für jeden einzelnen Bauteil jeweils ungünstigsten Laststellung anzusetzen. Dem Festigkeitsnachweis sind im übrigen die technischen Baubestimmungen zugrunde zu legen.
- 3 Baustoffe
- 3.1 Beton für die tragenden Bauteile muß mindestens der Güteklasse B 225 nach § 5 Abs. 1 von DIN 1045 — Bestimmung für die Ausführung von Bauten aus Stahlbeton — entsprechen.
- 3.2 Als Bewehrung dürfen Betonstähle entsprechend § 5 Abs. 6 DIN 1045 einschließlich der allgemein zugelassenen Betonstähle verwendet werden.
- 3.3 Für tragende Stahlkonstruktionen dürfen Stähle nach DIN 17100 — Allgemeine Baustähle — verwendet werden.
- 3.4 Mauerwerk tragender Wände darf nur aus Vollsteinen nach DIN 105 — Mauerziegel —, DIN 106 — Kalksandsteine — und DIN 398 — Hüttensteine — ausgeführt werden und muß nach Abschnitt 5.2 von DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — bewehrt sein.
- 3.5 Die in den technischen Baubestimmungen festgesetzten zulässigen Spannungen dürfen nicht überschritten werden.
- 4 Die Strahlungsabschirmung der Decken und Wände der für den Zivilschutz ausgewiesenen Räume muß unter Berücksichtigung von Überdeckungen und Anschüttungen innerhalb des Grundrisses eines Gebäudes — sogenannte „Innenbauten“ — mindestens 1,5 Zehntelwertsdicke*) betragen. Bei Außenwänden der für den Zivilschutz ausgewiesenen Räume muß mindestens eine Zehntelwertsdicke von 2,0 zugrunde gelegt werden. Die Zehntelwertsdicke (in cm) kann für Beton, Mauerwerk und Erdreich in grober Annäherung errechnet werden, indem die feste Zahl 48 durch das Raumgewicht des Baustoffes (t/m^3) geteilt wird.
- 5 Meinen Runderlaß v. 4. 7. 1962 (n. v.) — II B 3 — 7.4 — 1817/62 —, betreffend Richtlinien für den Bau von Schutzräumen im Rahmen des Schulbauprogramms 1962, hebe ich auf.
- 6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

*) Unter Zehntelwertsdicke ist die Schichtdicke eines Materials zu verstehen, welche die Intensität der einfallenden Strahlung auf ein Zehntel ihres Anfangswertes abschwächt.

— MBl. NW. 1967 S. 918.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.